

Haus- und Badeordnung für das Jurabad

Der Gemeinderat der Gemeinde Gosheim hat am 23. Januar 1989 folgende Haus- und Badeordnung für das Jurabad beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

1

Zweckbestimmung

- (1) Das Jurabad ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Gosheim. Es dient dem Sport, der Gesunderhaltung, der Hygiene und der Erholung der Bevölkerung.
- (2) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese, sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- (3) Bei Gemeinschaftsbesuchen und Veranstaltungen ist der Vereins-, Übungs- oder Veranstaltungsleiter für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung verantwortlich.

2

Benutzung

- (1) Die Benutzung des Jurabades steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgenommen sind Personen, die an ansteckenden Krankheiten leiden, Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen und anderen Anstoß erregenden Krankheiten, sowie Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
- (2) Kinder bis zu Vollendung des sechsten Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist der Zutritt nur mit einer sorgeberechtigten Begleitperson gestattet.
- (3) Private Schwimmlehrer sind und werden zu gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.

3

Betriebs- und Badezeiten, Kassenschluss

- (1) Die Öffnungs- und Badezeiten werden von der Verwaltung festgesetzt und am Eingang des Bades bekannt gemacht. Bei technischen Störungen, Schwimmsportveranstaltungen oder sonstigen außergewöhnlichen Umständen können die Öffnungs- und Badezeiten geändert werden.
- (2) Eine Viertelstunde vor Beendigung der Öffnungszeiten ist die Schwimmhalle, der Saunaschwitzraum, das Dampfbad und der Inhaliererraum zu verlassen.



4 Eintrittskarten

Für die Benutzung des Jurabades ist eine Eintrittskarte nach dem geltenden Gebührentarif zu lösen. Dieser ist am Kassenautomat ersichtlich. Einzelkarten gelten nur am Tag der Ausgabe. Für verlorene oder nicht benutzte Karten wird ein Ersatz nicht geleistet bzw. die Gebühr nicht erstattet. Nähere Bestimmungen über die Erhebung von Eintrittspreisen sind im Gebührentarif geregelt.

5 Allgemeines Verhalten

- (1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Reinlichkeit sowie der Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (2) Die Badeeinrichtungen sind schonend und pfleglich zu behandeln. Jede Verunreinigung oder Beschädigung ist zu unterlassen und zu vermeiden. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
- (3) Nicht erlaubt ist:
 - a) Das Herumrennen, Lärmen und der Betrieb von privaten Rundfunk-, Phono- und Fernsehgeräten sowie von Musikinstrumenten.
 - b) Das Rauchen.
 - c) Das Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser.
 - d) Andere in ein Badebecken zu stoßen oder sonst zu belästigen.
 - e) In das Badewasser zu springen.
 - f) Auf den Beckenumgängen zu rennen und an den Handläufen zu turnen.
 - g) Die Benutzung von Schwimmflossen.
 - h) Behälter aus Glas und sonstige zerbrechliche oder gefährliche Gegenstände zu verwenden, insbesondere die Benutzung von Rasierklingen.
 - i) Das Mitbringen von Tieren.
 - j) Das Abstellen von Fahrrädern, Mopeds und ähnlichen Fahrzeugen an anderen als außerhalb des Hallenbades besonders ausgewiesenen Plätzen.
- (4) Die Benutzung von Spielbällen, Taucherbrillen, Badenschuhen und Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- (5) Die Umkleidekabinen sind nur unter Benutzung des hierfür vorgesehenen Ganges aufzusuchen.
- (6) Sammelumkleidekabinen dienen nur zum Aus- und Ankleiden. Die Kleidung muss in einem Gardarobenschrank untergebracht werden. Das Umkleiden außerhalb dieser Räume ist nicht gestattet.
- (7) Der Gang von den Umkleidekabinen zu den Vorreinigungsräumen, der Vorreinigungsraum selbst und die Schwimmhalle dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- (8) Jeder Badegast ist verpflichtet, sich im Vorreinigungsraum unter den Duschen den Körper gründlich zu reinigen. Im Schwimmbecken ist der Gebrauch von Seife, Reinigungsmitteln und ähnlichem untersagt. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder



Art, nach der Vorreinigung und vor Benutzung des Badebeckens, ist untersagt.

- (9) Nichtschwimmer dürfen sich nur im Nichtschwimmerteil des Schwimmbeckens aufhalten. Das Mitnehmen von Kindern, die nicht schwimmen können, ist auch Schwimmen im Schwimmerbecken nicht gestattet.
- (10) Unfälle und Verletzungen sind unverzüglich dem Bademeister oder dem Aufsichtspersonal zu melden

6

Aufbewahrung von Geld und Wertsachen

Geld und Wertsachen können beim zuständigen Bademeister zur Aufbewahrung abgegeben werden.

7

Fundgegenstände

Fundgegenstände sind beim diensthabenden Bademeister abzugeben. Sofern sich der Eigentümer nicht innerhalb eines Monats meldet, werden diese Gegenstände dem Fundamt zugeleitet.

8

Betriebshaftung

- (1) Die Badegäste benutzen das Jurabad einschließlich der Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- (2) Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden haftet der Betreiber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bediensteten. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet. Auch nicht, wenn sie in den Garderobenschränken verschlossen untergebracht sind.



9 Aufsicht

- (1) Das Betriebspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung, Reinlichkeit und Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen. Von den Badegästen wird erwartet, dass sie den Anordnungen des Personals Folge leisten.
- (2) Die Bademeister sind befugt, Personen, die sich trotz Mahnung nicht an die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung halten oder Anweisungen des Betriebspersonals nicht nachkommen, aus dem Bad zu verweisen. Widersetzungen können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen. Das Eintrittsgeld wird nicht zurückerstattet.
- (3) Personen, die gegen diese Haus- und Badeordnung verstoßen, können durch die Verwaltung zeitweise oder dauernd von der Benutzung des Bades ausgeschlossen werden.
- (4) Etwaige Wünsche oder Beschwerden der Badegäste nimmt der aufsichtsführende Bademeister entgegen. Sie können auch der Verwaltung direkt unterbreitet werden.
- (5) Während der Schulschwimmzeit obliegt die Aufsicht ausschließlich den Schwimmlehrern.
- (6) Beim Vereinsübungsschwimmen hat die Aufsicht der verantwortliche Übungsleiter.

10 Benutzung der Einrichtungen

Die Benutzung sämtlicher Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.

II. Besondere Bestimmungen für die Schwimmhalle

1 Badezeit

Die Badezeit beträgt einschließlich Aus- und Ankleiden 3 ½ Stunden. Bei Überschreitung der Badezeit wird der Ausgang am Drehkreuz verweigert. Der Badegast hat den zuständigen Bademeister zu verständigen, der ihn auf die Überschreitung der Badezeit hingewiesen hat.

2 Schlüssel und Umkleideschrank

Den Umkleideschrank hat der Badegast selbst zu verschließen. Den Schlüssel hat er während des Bades bei sich zu behalten. Für in Verlust geratene Schlüssel sind pro Schlüssel 5,11 € zu entrichten. Der Verlierer erhält den Betrag zurück, falls der Schlüssel innerhalb eines Monats wieder gefunden wird.



3

Kabine für Familien und Schwerbehinderte

Im Umkleidebereich steht für Familien und Schwerbehinderte eine Großkabine zur Verfügung.

III. Besondere Bestimmungen für die Sauna

1

Badezeit

Die Badezeit beträgt einschließlich Aus- und Ankleiden 3 ½ Stunden. Bei Überschreitung gilt II. Ziffer 1 Satz 2 und 3.

2

Verhalten in der Sauna

- (1) Liege und Sitzgelegenheiten dürfen nur mit einer Unterlage (Handtuch) benutzt werden.
- (2) Im Saunaraum werden Aufgüsse grundsätzlich nur durch das Badepersonal ausgeführt. Eigene Badeessenzen dürfen nicht verwendet werden.
- (3) Im Ruheraum haben sich die Badegäste so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht belästigt oder gestört werden.
- (4) In das Tauchbecken darf nicht hineingesprungen werden.
- (5) Die Badegäste sind verpflichtet, sich vor dem Baden gründlich zu reinigen.

3

Im Übrigen gelten die vorgenannten zutreffenden Ziffern sinngemäß.



IV. Solarien, Besonnungsanlagen

Im Jurabad können mehrere Besonnungsanlagen benutzt werden. Die Geräte werden von einer Gesellschaft betrieben und unterhalten. Die Haftung obliegt dem Betreiber.

V. Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

VI. Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung für das Jurabad tritt am 01. Februar 1989 in Kraft.

Gosheim, den 23. Januar 1989

gez.
Fortenbacher
Bürgermeister